



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD, AA, gemeinsame Einrichtungen
Aktenzeichen: II-5020 / II-1001 / II-1201.4.1 / II-1203.6 / 5404.22	gültig ab: 15.08.2014 gültig bis: unbefristet
Organisationseinheit: GS 23, GS 11	Rechtskreis SGB II: Empfehlung Rechtskreis SGB III: -

Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches GS durch E-Mail)

Titel: Hinweise zum Umgang mit schutzbedürftigen Flüchtlingen im SGB II

Bezug:

Aufhebung von Regelungen: [VI SGB II vom 18.07.2013](#)

Zusammenfassung

Die bereits kommunizierten Verfahrenshinweise zum Umgang mit Schutzbedürftigen werden aufgrund der bundesweiten Aufnahme afghanischer Ortskräfte aktualisiert. Die VI SGB II vom 18.07.2013 wird durch diese VI ersetzt.

Schutzbedürftige, die im Rahmen des sog. *Resettlements* oder im Rahmen der im Jahr 2013 und 2014 ergangenen *Aufnahmeanordnung zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens* oder im Rahmen der *Aufnahme afghanischer Ortskräfte* nach Deutschland kommen, haben in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Für diese Personen sind einige Besonderheiten im Prozessablauf der Leistungsgewährung zu berücksichtigen, da sie teilweise für die ersten zwei Wochen des Aufenthalts in einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Zudem besteht aufgrund der Dauerbleibeperspektive ein voller Arbeitsmarktzugang, so dass das gesamte Förderinstrumentarium nach individueller Notwendigkeit zur Verfügung steht.

Bei afghanischen Ortskräften handelt es sich um Personen, die das deutsche Engagement in Afghanistan unterstützt haben. Um ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern gerecht zu werden, haben sich die in Afghanistan tätigen Bundesressorts – das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – auf ein gemeinsames Verfahren im Umgang mit ihren afghanischen Ortskräften verständigt, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet. Das Verfahren sieht unter anderem vor, dass jeder afghanischen Ortskraft, die

aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden individuell gefährdet ist, eine Aufnahme in Deutschland angeboten wird.

Vor Ort in Afghanistan haben die Ressorts jeweils einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsanzeigen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft. Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung der Ortskraft, wird der Fall über das Auswärtige Amt an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet. Dort wird sodann eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG für die Ortskraft und ihre Familienangehörigen erteilt. Die Aufnahmezusagen gelten bis zum 31.12.2015. Sofern die Ortskraft und ihre Familienangehörigen von der Aufnahmezusage Gebrauch machen wollen, erhalten sie für die Einreise nach Deutschland zunächst ein Visum durch die deutsche Auslandsvertretung und nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde des Wohnsitzes nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland). Diese berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge werden nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. 24 AufenthG in Deutschland aufgenommen, Schutzbedürftige im Rahmen des sog. Resettlements erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Auch diese Schutzbedürftigen sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht schon während der ersten drei Monate des Aufenthalts (vgl. WDB-Eintrag Nr. 070063 zu § 7 SGB II, „Flüchtlinge aus dem Irak mit Aufenthaltsszusage nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“). Dies gilt, sobald der/der Schutzbedürftige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und so ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gründet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Ein Aufenthaltstitel ist nicht notwendig, eine Aufenthaltsszusage ist ausreichend.

Zuständig ist nach § 36 SGB II der Leistungsträger, in dessen Bereich die/der Leistungsbechtigte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben wird. Sofern die Zuweisungsentscheidung der Länder bei Einreise der Schutzbedürftigen noch nicht getroffen ist, ist gem. § 36 S. 4 SGB II zunächst der Träger örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Schutzbedürftigen tatsächlich aufhalten. Sofern die Betroffenen zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ist dies der Landkreis, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Da diese Zuständigkeit aber nur sehr kurz besteht, sollten Anträge, die zunächst beim SGB II-Leistungsträger dieses Landkreises formal gestellt und ggf. teilweise ausgefüllt werden, erst durch den nach der Zuweisungsentscheidung örtlich zuständigen Leistungsträger für Arbeitssuchende bearbeitet werden. Dieser entscheidet dann auch für die Zeit ab Anspruchsbeginn (Einreise bzw. Antragstellung mit Rückwirkung) über die Leistungsansprüche. Beträgt der Aufenthaltszeitraum in der Erstaufnahmeeinrichtung mehr als zwei Wochen, entscheidet der SGB II-Leistungsträger des Landkreises, in dessen Bereich die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, im Einzelfall für die Zeit seiner Zuständigkeit.

Zu beachten ist, dass weder die Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung noch das geringfügige Taschengeld, das die Berechtigten dort erhalten, als Einkommen zu berücksichtigen sind.

In der Erstaufnahmestelle werden vorausgefüllte Kurzantragsformulare an die Schutzbedürftigen ausgegeben. Der SGB II-Leistungsträger des Standortes der Erstaufnahmeeinrichtung bestätigt den Eingang der Anträge, um so eine unverzügliche Antragstellung sicherzustellen. Die Personen, welche die Schutzbedürftigen auf ihrem Weg zum Zuweisungsort begleiten, geben die Anträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen weiter, in denen die Schutzbedürftigen Aufnahme finden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten die Kurzanträge an den anschließend örtlich zuständigen Leistungsträger weiter. Dieses Verfahren ist wegen der Rückwirkung der Anträge bis zum Monatsersten bzw. bis zum Anspruchsbeginn ausreichend.

Die Durchführung des eigentlichen Antragsverfahrens einschließlich der Ausgabe des vollständigen Antragsformulars obliegt dem zuständigen SGB II-Leistungsträger am Zuweisungsort. Zur Vermeidung längerer Bearbeitungszeiten sowie späterer Beschwerden empfiehlt es sich, dass dieser, sofern die Leistungsberechtigten nicht von selbst kurzfristig vorsprechen, Kontakt zu diesen herstellt.

Vor Ort sollte sichergestellt werden, dass die Leistungsberechtigten bei ihrer ersten Vorsprache beim zuständigen Leistungsträger sofort einen Vorschuss auf die ihnen zustehenden Leistungen erhalten bzw. über die Anträge möglichst schnell entschieden wird. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz. Sofern die Leistungsberechtigten im Kurzantrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Wurde im Kurzantrag keine Krankenkasse gewählt, ist unmittelbar die Anmeldung bei einer der nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkassen durchzuführen. Auf die Fachlichen Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung, Abschnitt B, Randziffern B.36 bis B.38 wird Bezug genommen.

Soweit Verständigungsschwierigkeiten im Umgang mit den Berechtigten auftreten, wird auf die [HEGA 05/11 -08 – Einsatz von Dolmetschern](#) hingewiesen.

Da viele der betroffenen afghanischen Ortskräfte einen Beruf oder qualifizierte Berufserfahrung haben, ist ggf. auf die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Abschlüsse hinzuweisen. Die aktuelle Weisung zum Vorgehen enthält [HEGA 03/2012 Nr. 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung](#).

Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren inkl. zuständiger Stellen sind unter www.erkennung-in-deutschland.de bzw. im [Intranet](#) verfügbar. Eine intensive Beratung zum Thema Anerkennung ausländischer Abschlüsse bieten die Beratungsstellen des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung kostenfrei an. Eine Auflistung der Beratungsstellen finden Sie [hier](#).

Stellenangebote von Arbeitgebern, die ein Interesse für die Beschäftigung von afghanischen Ortskräften haben, werden von den zuständigen Arbeitgeber-Services im IT-Fachverfahren VerBIS mit der internen Kennung AFOK erfasst.

Die Leistungsberechtigten können aufgrund des vollen Arbeitsmarktzugangs bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen auch Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 ff SGB II erhalten.

Gez. Michael Schweiger
Bereichsleiter GS 2
Produktentwicklung Geldleistungen und Recht SGB II